



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2014

Nummer 28

Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsmodernisierung und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 10. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Personalbedarfsplanung

(1) Die Landesregierung hat aufgabenbezogen für die durch Landesmittel finanzierten und ihr zugeordneten Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen eine Personalbedarfsplanung unter Berücksichtigung von Einstellungskorridoren aufzustellen. Die Personalbedarfsplanung umfasst mindestens den Zeitraum der Finanzplanung und ist im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung regelmäßig fortzuschreiben. Landesbetriebe und Hochschulen können aus der Planung ausgenommen werden, wenn bei ihnen die Stellenplanbindung aufgehoben ist.

(2) Die Personalbedarfsplanung ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes zuzuleiten und zu erläutern.

(3) Soweit sich durch die Personalbedarfsplanung eine Verpflichtung zur Reduzierung von Planstellen und Stellen ergibt, ist diese im Haushaltsplan durch die Ausbringung von Vermerken über den zukünftigen Wegfall dieser Planstellen und Stellen (kw-Vermerke) für den Zeitraum der Personalbedarfsplanung grundsätzlich in gleichmäßigen Jahresquoten umzusetzen.“

2. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 47. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Grundsätze der Landesverwaltung

- § 2 Organisationsziele
§ 3 Aufbau, Aufgabenverteilung
§ 4 Aufgabenkritik, Länderübergreifende Zusammenarbeit, Abbau von Normen, Landesrecht im Internet

Abschnitt 3 Unmittelbare Landesverwaltung

- § 5 Oberste Landesbehörden
§ 6 Durchführung von Landes- und Bundesrecht sowie Recht der Europäischen Gemeinschaften
§ 7 Landesoberbehörden
§ 8 Untere Landesbehörden
§ 9 Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe
§ 10 Behördenverzeichnis
§ 11 Aufsicht, Zielvereinbarungen

Abschnitt 4 Mittelbare Landesverwaltung

- § 12 Gemeinden und Gemeindeverbände
§ 13 Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 14 Aufsicht
§ 15 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
§ 16 Beliehene

Abschnitt 5 Übergangsvorschrift

- § 17 Fortbestehen der Landesoberbehörden und der sonstigen unteren Landesbehörden“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Nummer 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„2. die Landesbeauftragten, die nach Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimmt sind,

3. die Staatsanwaltschaften und Gerichte,
4. die staatlichen Hochschulen im Wissenschaftsbereich, mit Ausnahme der §§ 2 und 4,“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Grundsatz der Einräumigkeit ist zu beachten. Die Zuständigkeitsbezirke und die regionale Binnenorganisation der Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie der Landesbetriebe sind so festzulegen, dass sie mit den Verwaltungsstrukturen auf kreislicher und gemeindlicher Ebene übereinstimmen, es sei denn, überwiegend fachliche Gründe stehen entgegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine im Einzelfall auf höchstens vier Jahre befristete Ausnahme von den in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Organisationsformen sowie von den in § 11 festgelegten Aufsichtsbefugnissen zuzulassen. Der Landtag ist über das Ergebnis der Reformmaßnahmen nach Satz 1 zu unterrichten.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

**Aufgabenkritik, Länderübergreifende Zusammenarbeit,
Abbau von Normen, Landesrecht im Internet**

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Landesbetriebe haben regelmäßig zu prüfen, ob ihre Aufgaben zur Lösung gesellschaftlicher Fragestellungen oder zur Beeinflussung gesellschaftlicher Entwicklungen noch fortgeführt werden müssen.

(2) Bei der Aufgabenerledigung ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Land Berlin, anzustreben. Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg berücksichtigt werden.

(3) Bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit ist auf die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung oder Aufgabenerfüllung auf eines der beteiligten Länder oder die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hinzuwirken. Soweit sie ihren Sitz in Brandenburg haben und durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist das Brandenburgische Recht anwendbar.

(4) Bestehende Normen und Standards sind auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und soweit möglich, abzubauen, zu vereinfachen oder anzupassen. Entsprechendes gilt für den Erlass neuer Normen und Standards.

(5) Alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die zumindest mittelbare Außenwirkung besitzen, sollen grundsätzlich auch in das Internet eingestellt werden. Eine Einstellung von Verwaltungsvorschriften in das Internet unterbleibt, soweit Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.“

6. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

7. § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Ministerpräsident“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ministerpräsident“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesministerien sind in ihrem Geschäftsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig, die nicht auf nachgeordnete Stellen übertragen worden sind.“

c) In Absatz 3 und 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Ministerpräsident“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

8. § 9 wird § 6.

9. § 10 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „obersten Landesbehörden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Landesoberbehörden erfolgt durch Gesetz.“

10. § 11 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Untere Landesbehörden

(1) Allgemeine untere Landesbehörden sind die Landrätinnen und Landräte und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

(2) Sonstige untere Landesbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unterstehen und für Teile des Landes zuständig sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte oberste Landesbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeitsbezirke der sonstigen unteren Landesbehörden.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung zum Zwecke einer Vereinfachung der Verwaltung oder einer Verbesserung der Verwaltungsleistung einer unteren Landesbehörde Aufgaben im Zuständigkeitsbezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen; abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.“

11. Nach dem neuen § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe

(1) Einrichtungen des Landes sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung. Ihre Tätigkeit ist vorrangig auf die Unterstützung der Behörden im Land ausgerichtet. Sie können auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und aufgrund des § 6 für zuständig erklärt werden.

(2) Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe werden durch die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde durch Erlass errichtet, der im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben ist. Die einzelnen Einrichtungen und Landesbetriebe müssen im Haushaltsplan enthalten sein.

(4) Die Landesbetriebe sollen nach einheitlichen Grundsätzen errichtet und geführt werden.“

12. § 12 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10

Behördenverzeichnis

Die für Landesorganisation zuständige oberste Landesbehörde veröffentlicht in elektronischer Form ein Verzeichnis der Behörden und Einrichtungen des Landes sowie der Landesbetriebe (Behördenverzeichnis). In dieses Verzeichnis sind auch die mit anderen Verwaltungsträgern errichteten gemeinsamen Behörden sowie die Behörden anderer Verwaltungsträger, die Aufgaben des Landes durchführen, aufzunehmen. Das Verzeichnis enthält Angaben über die Art und Bezeichnung der Organisationseinheit, ihren Sitz und ihren Zuständigkeitsbezirk. Die Eintragungen nach Satz 3 begründen keine Vermutung ihrer Richtigkeit.“

13. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
14. § 15 wird § 11 und in Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
15. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit. Sie können aufgrund des § 6 Absatz 2 oder aufgrund bundesrechtlicher Ermächtigung für zuständig erklärt werden.

(2) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen der Fachaufsichtsbehörden des Landes gebunden.

(3) Aufgaben, die der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen und die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Artikel 87b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), obliegen, falls sie von Gemeinden oder Landkreisen durchzuführen sind, den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Landrätinnen und Landräten dieser Gebietskörperschaften. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe führen die Gemeinden und Landkreise unter Haftung des Landes durch.“

16. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
17. Die §§ 18 und 19 werden die §§ 13 und 14.
18. § 20 wird § 15 und die Angabe „§§ 18 und 19“ wird durch die Angabe „§§ 13 und 14“ ersetzt.
19. § 21 wird § 16.
20. Nach dem neuen § 16 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Übergangsvorschrift

§ 17

Fortbestehen der Landesoberbehörden und der sonstigen unteren Landesbehörden

Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsmodernisierung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) am 11. Juli 2014 in § 10 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der bis zum 10. Juli 2014 geltenden Fassung aufgeführten Landesoberbehörden und in § 11 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der bis zum 10. Juli 2014 geltenden Fassung aufgeführten sonstigen unteren Landesbehörden bleiben, einschließlich ihres Sitzes, ihrer Bezeichnung und ihrer Zuständigkeitsbezirke, bestehen.“

21. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Landesorganisationsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

Änderung des Landwirtschaftsförderungsgesetzes

Das Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 30), das durch Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1, § 19 Absatz 3 und in § 21 werden jeweils die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes

Das Brandenburgische Bienenzuchtgesetz vom 8. Januar 1996 (GVBl. I S. 3), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesschulamtserrichtungsgesetzes

In § 1 des Landesschulamtserrichtungsgesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Schulbehördenreformgesetzes

Artikel 4 des Schulbehördenreformgesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194) und das Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 195), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 193) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg